



Herrn
Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstr. 36
71364 Winnenden

Berlin, 27. Februar 2019
Bezug: Mein Schreiben vom
21.01.2019

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Oberamtsrätin Stephanie Großmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31937
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Pet 2-19-02-1101-013008 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Zimmer,

hiermit komme ich auf Ihre Eingabe vom 11. November 2018 (ID-Nr. 86024) zurück und erlaube mir, Ihnen dazu nach Prüfung Folgendes mitzuteilen:

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf Folgendes:

Die von Ihnen vorgeschlagene Gesetzesverkündung durch das Parlament bzw. durch den Parlamentspräsidenten findet sich vereinzelt auf Länderebene. So weisen die Verfassungen des Landes Brandenburg (Art. 81 Abs. 1) sowie des Freistaats Thüringen (Art. 85 Abs. 1) die Verkündung der Gesetze dem Landtagspräsidenten zu. Die übrigen Landesverfassungen und auch das Grundgesetz (GG) sehen jedoch eine Gesetzesverkündung durch die Regierung bzw. durch den Bundespräsidenten vor. Konkret regelt Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG, dass die nach den Vorschriften des GG zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Dementsprechend leitet das Bundespräsidialamt gemäß § 60 S. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien das ausgefertigte Gesetz der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes zur Verkündung zu. Das Bundesgesetzblatt wiederum wird vom Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz (BMJV) herausgegeben.



Anders als von Ihnen vermutet, führt die Verkündung als solche nicht dazu, dass der Träger des Verkündungsmediums - hier das BMJV als Herausgeber des Bundesgesetzblatts - eine haftungsrechtliche Verantwortung für das Gesetz übernehmen würde. Vielmehr besteht die Funktion der Verkündung darin, die rechtliche Existenz des nach den Vorschriften des GG zustande gekommenen und ausgefertigten Gesetzes zu begründen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 22. März 1983 (2 BvR 457/78) ausgeführt:

"Rechtlich existent werden nach deutschem Staatsrecht Normen des geschriebenen Rechts mit ihrer ordnungsgemäßen Verkündung, das heißt regelmäßig im Zeitpunkt der Ausgabe des ersten Stücks des Verkündungsblattes."

Für die von Ihnen geforderte Verkündung der Gesetze durch den Bundestag bzw. durch den Bundestagspräsidenten müsste die o.g. Verkündungsregelung in Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG nach Maßgabe des für GG-Änderungen geltenden Art. 79 GG geändert werden. Eine solche GG-Änderung wäre Ihrem eigentlichen Ansinnen, eine klare (staats-) haftungsrechtliche Verantwortlichkeit für Gesetze zu begründen, jedoch nicht förderlich. Denn die Zuständigkeit für die Verkündung von Gesetzen hat keinerlei Auswirkungen auf die Frage, ob und gegen wen staatshaftungsrechtliche Ansprüche für verfassungswidrige Gesetze geltend gemacht werden können (**Haftung für legislatives Unrecht**).

Der Bundesgerichtshof lehnt die Haftung für legislatives Unrecht in ständiger Rechtsprechung ab. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass ein Fall der Amtshaftung, der die Verletzung einer *einem Dritten gegenüber* bestehenden Amtspflicht (Art. 34 GG) voraussetzt, nicht vorliege. Vielmehr würden sich die Amtspflichten des Gesetzgebers bzw. der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten darin erschöpfen, dem Allgemeininteresse zu dienen. Eine Änderung der grundgesetzlichen Verkündungszuständigkeit würde an der fehlenden staatshaftungsrechtlichen Verantwortlichkeit des Gesetzgebers nichts ändern. Auch in diesem Fall wären Amtshaftungsansprüche der Bürger gegen die durch verfassungswidrige Gesetze eingetretenen Schäden abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass sich die erforderlichen Zweidrittelmehrheiten in Bundestag und Bundesrat zur Änderung der Verfassung (Art. 79 Abs. 2 GG) finden würden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das



Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Sie haben Ihre Petition zudem mit dem Wunsch eingereicht, diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen. Weil Ihre Petition aus Sicht des Ausschussdienstes nicht den gewünschten Erfolg haben wird, empfiehlt er dem Petitionsausschuss, von einer Veröffentlichung Ihrer Eingabe nach Nr. 4 Buchstabe e) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (ebenfalls veröffentlicht unter www.bundestag.de/Petitionen) abzusehen. Sofern der Ausschuss dieser Empfehlung folgt, erhalten Sie auch insoweit keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Großmann